

Kriterienkatalog für einen Seniorengarten im KGV "Seeblick" e.V. Greifswald/Wieck

1. Der Status "Seniorengarten" wird in einer Einzelfallentscheidung auf schriftlichen Antrag des Pächters an den Vereinsvorstand geprüft, und bei Vorlage der Voraussetzungen gewährt. Dabei soll zur Wahrung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit des Vereins, der prozentuale Anteil der Seniorengärten 10% des Gesamtgartenbestandes, also 17 Gärten, nicht übersteigen. Neben Rasenbewuchs und Zierbepflanzung (1/3 des Gartens) hat auch der Anbau von Obst, Gemüse oder anderer pflanzlicher Kulturen noch erkennbar zu sein. Dieses Drittel des Gartens kann bei einem Seniorengarten auf 10% reduziert werden. Die Vergabe eines Seniorengartens ist personengebunden und gilt bis zum Ausscheiden des Pächters aus dem Kleingartenverein bzw. bis zum Wegfall der Anspruchsgründe.
2. Der Status kann an Pächter vergeben werden, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, oder bei denen körperliche Beeinträchtigungen bestehen (mind. 50 % Behinderung im Ausweis) welche eine Bewirtschaftung des Kleingartens durch sie selbst gem. Bundeskleingartengesetz (BKleingG) und Vereinssatzung für einen längeren Zeitraum nicht erwarten lassen. Mitpächter (Ehepartner) müssen die gleichen Voraussetzungen vorweisen um einen Seniorengarten zu erhalten.
3. Der Status kann unter Beachtung der Ziffern 1 und 2 auch an Pächter unabhängig von ihrem Alter, vergeben werden, deren gesundheitlicher Zustand zeitweilig erheblich beeinträchtigt und somit nur eine eingeschränkte kleingärtnerische Bewirtschaftung möglich ist. Seniorengärten unterliegen in ihrem Grabeland-Anteil (Bestellung mit Obst und Gemüse) nicht der Drittelregelung lt. BKleingG. Seniorengärten erhalten bei geprüftem Bedarf bzw. geprüfter Notwendigkeit Unterstützung von der Vereinsgemeinschaft.
4. Pächter von Seniorengärten bleiben vollwertige Vereinsmitglieder und können sich an allen Veranstaltungen des Vereins beteiligen. Alle Vereinsbeschlüsse sind, unter Beachtung der vorgenannten Ausnahmen, auch für Pächter von Seniorengärten verbindlich.
5. Seniorengärten werden jährlich neu begutachtet. Der Pächter muss jährlich eigenständig einen neuen Antrag zur Prüfung beim Vorstand einreichen. Ändern sich die Voraussetzungen zum Status eines Seniorengartens für die Gartenbewirtschaftung, gibt das Mitglied seinen Garten an den Verein zurück oder erfolgt ein Pächterwechsel entfällt der Status Seniorengarten.
6. Anerkannte Seniorengärten sind gut sichtbar mit dem Schild „Seniorengarten“ zu kennzeichnen, welches gegen eine einmalige Gebühr von 5,00 EUR beim Vorstand erhältlich ist. Die Gebühr ist nicht erstattungsfähig.
7. Es sollte mit den zuständigen Organen geklärt werden diese als Seniorengärten anerkannten Parzellen von der Kontrolle zur Gemeinnützigkeit auszunehmen. Dies wird der Vorstand übernehmen.